

tierung erforderlich machen, ist das Oberste Gericht berechtigt, den Haftbefehl zu erlassen (§ 306 StPO).

## 2. Die Rechtskraft der Entscheidung

Gerichtliche Entscheidungen unterliegen der Kassation, soweit sie rechtskräftig geworden und mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind. Demgemäß können mit der Kassation alle erstinstanzlichen Urteile angefochten werden, soweit gegen sie kein Rechtsmittel eingelegt wurde, auf ein solches verzichtet oder ein bereits eingelegtes Rechtsmittel wieder zurückgenommen wurde oder wenn das Rechtsmittel durch Beschluß oder Urteil als unzulässig oder unbegründet verworfen wurde. Weiterhin unterliegen der Kassation alle Urteile der Rechtsmittelinstanz vom Zeitpunkt ihrer Verkündung ab, unabhängig, ob sie eine Verwerfung des Rechtsmittels, eine Selbstentscheidung oder eine Zurückverweisung der Sache zum Inhalt haben. Mit ihrer Verkündung rechtskräftig und damit kassationsfähig sind auch alle in erster und letzter Instanz ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen des Obersten Gerichts. Lediglich die Entscheidungen des Plenums des Obersten Gerichts unterliegen nicht der Kassation. Neben den Urteilen unterliegen auch alle rechtskräftigen Beschlüsse der Kassation. Es ist nicht entscheidend, ob diese Beschlüsse das Verfahren beenden, wie z. B. die gemäß §§ 175, 226 StPO ergangenen, oder ohne selbständige Bedeutung sind. Die Kassation eines Beschlusses wird nur dann erfolgen, wenn der in ihm enthaltene Fehler nicht durch das weitere Verfahren geheilt wurde.

Die Kassation einer gerichtlichen Entscheidung ist nicht an den Abschluß des gesamten Verfahrens gebunden. So kann z. B. ein die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverweisendes Rechtsmittelurteil sofort mit der Kassation angefochten werden, ohne daß es erst der erneuten erstinstanzlichen Hauptverhandlung bedarf. Das gleiche trifft auf Beschlüsse zu. Auch deren Kassationsfähigkeit hängt nicht von dem Abschluß des Verfahrens ab.

### *III. Die Antragsberechtigten*

Das Recht, einen Kassationsantrag zu stellen, steht dem Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik und dem Generalstaatsanwalt zu (§ 302 StPO). Bis zum Erlaß der Strafprozeßordnung hatte ausschließlich der Generalstaatsanwalt das Recht, den Kassationsantrag zu stellen. Mit dem Erlaß des Gerichtsverfas-